

Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Herrn
Kay-Uwe Hegr



Sachbearbeiter

Frau Oberstaatsanwältin

Telefon: 089/5597-

Telefax: 089/5597-



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen

202 Zs 467/20 b

grb
Datum

11.05.2020

Ermittlungsverfahren gegen Wolfgang Stahl

Mathias Grasel

Hermann, JUDr. Borchert

Wolfgang Heer

Anja Sturm

wegen Parteiverrates

hier: Beschwerde des Antragstellers Kay-Uwe Hegr vom 10.02.2020 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 20.01.2020 (Az.: 235 Js 103811/20).

Anliegenden Bescheid erhalten Sie zur Kenntnis.

Im Auftrag

gez.



Oberstaatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Hausanschrift

Karlstraße 66
80335 München

Geschäftszeiten

Kommunikation

Telefon: 089/5597-08

Telefax: 089/5597-5065

poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Sachbearbeiter

Frau Oberstaatsanwältin

Telefon: 089/5597

Telefax: 089/5597

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen

202 Zs 467/20 b

grb
Datum

11.05.2020

Ermittlungsverfahren gegen Wolfgang Stahl

Mathias Grasel

Hermann, JUDr. Borchert

Wolfgang Heer

Anja Sturm

wegen Parteiverrates

hier: Beschwerde des Antragstellers Kay-Uwe Hegr vom 10.02.2020 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 20.01.2020 (Az.: 235 Js 103811/20).

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 10.02.2020 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 20.01.2020 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft München I, von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StPO abzusehen, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Hausanschrift

Karlstraße 66
80335 München

Geschäftszeiten

Kommunikation

Telefon: 089/5597-08

Telefax: 089/5597-5065

poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Die Staatsanwaltschaft München I führte hierzu bei Vorlage der Akten zusammengefasst Folgendes aus:

Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden. Der Antragsteller erkennt nicht, dass eine zivilrechtliche Schlechtleistung eines Anwalts, die ggf. Schadensersatzansprüche entstehen lässt, nicht deckungsgleich mit einer strafrechtlichen Handlung ist und erst recht nicht deckungsgleich einen Parteiverrat im Sinne des § 356 StGB darstellen muss. An diesem Grundsatz ändern auch Ausführungen in der Beschwerdebegründungsschrift des Antragstellers nichts. Für einen Parteiverrat bedarf es eines pflichtwidriges Dienens eines Anwalts in derselben Rechtssache für mehrere Parteien. Daran scheidet vorliegend eine Strafbarkeit.

Die generelle Unzufriedenheit des Antragstellers mit der Justiz und den beschuldigten Anwälten begründet auch sonst keine Strafbarkeit.

Auf die weiterhin zutreffenden Gründe der angefochtenen Verfügung wird Bezug genommen.

Dem wird beigetreten.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 20.01.2020 sein Bewenden haben.

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag

gez 
Oberstaatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder bei elektronischer Einreichung von einem Rechtsanwalt gemäß § 32 a Absatz 3 StPO signiert und eingereicht sein. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht München (Nymphenburger Str. 16, 80335 München) zuständig.